

Arbeitsgruppe Reorganisation ZAO (ArG ZAO)

Totalrevision der Statuten Zweckverband Abwasserregion Olten (ZAO)

Entwurf der Arbeitsgruppe (Stand 1. März 2021, Version 2)

Erläuterungen zum Entwurf

zuhanden Verbandsgemeinden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Resultate aus dem Vernehmlassungsverfahren	5
2.1 Allgemeine Bemerkungen	5
2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Paragraphen	7
3. Einleitende Bemerkungen	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	13
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
§ 1 Name und Sitz	13
§ 2 Zweck	13
§ 3 Mitgliedschaft	13
§ 4 Bekanntmachungen	14
B. ORGANISATION	14
1. Allgemeines	14
§ 5 Organe	14
2. Delegiertenversammlung	14
§ 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung	14
§ 7 Einberufung	16
§ 8 Wahlbefugnisse	16
§ 9 Weitere Zuständigkeiten	17
§ 10 Verhandlungen	18
§ 11 Beschlussfassung	18
3. Vorstand	19
§ 12 Zusammensetzung	19
§ 13 Einberufung	20
§ 14 Zuständigkeit	20
4. Geschäftsführung	21
§ 15 Zuständigkeit und Organisation	21
5. Rechnungsprüfungskommission/Revisionsstelle	22
§ 16 Wahl und Befugnisse	22
6. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden	22
§ 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten	22
§ 18 Ausschluss vom Referendum	23
7. Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden	24
§ 19 Zustimmung zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung	24
C. ANLAGEN	24
§ 20 Anlagen des Verbandes	25
§ 21 Private Anschlüsse	25
§ 22 Anlagen der Verbandsgemeinden	25
§ 23 Sicherstellung des Anlagebetriebes	26
D. KOSTENTEILER	26
§ 24 Kosten des ZAO	26
§ 25 Kostenteiler	26
§ 26 Festlegung des Kostenteilers und Verwendung von Überschüssen	27
E. AUFNAHME WEITERER MITGLIEDER	27
§ 27 Zuständigkeit	27
F. AUFSICHT UND STREITIGKEITEN	28
§ 28 Aufsicht und Beschwerden	28
§ 29 Vermögensrechtliche Streitigkeiten	28
§ 30 Schlichtungsverfahren	28
G. HAFTUNG, AUSTRITT UND LIQUIDATION	28
§ 31 Haftung	28
§ 32 Austritt	28
§ 33 Auflösung	29
§ 34 Liquidation	29
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29

1. Ausgangslage

Unter dem Begriff „Pendenz 101“ besteht ein Prüfungsauftrag der Delegiertenversammlung betreffend Teilrevision Statuten ZAO und Organisationsreglement. Ursprung dieses Auftrages ist die Unzufriedenheit von gewissen Verbandsmitgliedern über die Organisation, welche aufgrund der Grösse sehr schwerfällig erscheint. Der Vorstand ist zweigeteilt, mit 14 ordentlichen Mitgliedern, aus denen ein Vorstandsausschuss (VAS) gebildet wird, um flexibel handlungsfähig zu sein. Es bestehen insgesamt 43 Delegierte, von denen selten alle an den Delegiertenversammlungen anwesend sind und von denen nur wenige einen direkten Draht zu den verantwortlichen Behörden pflegen. Darunter leidet die Partizipation der Verbandsgemeinden. Gestützt auf diesen Hintergrund wurde ein Arbeitspapier entworfen, auf dessen Basis der Vorstandsausschuss im Jahr 2015 das Thema aufgriff. Das Arbeitspapier sah eine Straffung der Organisation ZAO mit folgenden Massnahmen vor:

- Beibehaltung der Organisationsform Zweckverband
- Abschaffung des Vorstandsausschusses (VAS)
- Halbierung der Anzahl Delegierten
- Verzicht auf Ersatzdelegierte

Der Vorschlag wurde von einer Mehrheit des VAS abgelehnt und das Geschäft deshalb sistiert.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage an der Delegiertenversammlung vom 14. November 2018 betreffend dem Stand der Überarbeitung der ZAO-Strukturen beschloss der VAS, die Pendenz 101 wieder aufzunehmen und beauftragte den Präsidenten vorfrageweise, die Änderung der Rechtsform von aktuell einem Zweckverband in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft zu prüfen.

Die Abklärung hat ergeben, dass die Struktur einer öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft vornehmlich für Unternehmen empfohlen wird, die nebst einem öffentlichen Auftrag auch, und vor allem, privatwirtschaftlich tätig sind, sich dabei im freien Wettbewerb befinden und dadurch einem Konkurrenzdruck ausgesetzt sind. Mit der Wahl der Gesellschaftsform einer AG wird das Unternehmen dem politischen Einfluss entzogen und erhält dadurch, zumindest hinsichtlich Struktur, gleiche Voraussetzungen wie ihre Mitbewerber. Die Abwasserregion Olten hat jedoch ausschliesslich einen gesetzlichen Auftrag wahrzunehmen. Sie hat in diesem Bereich eine Monopolstellung und ist nicht dem Wettbewerb ausgesetzt. Bei einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft sind die Einflussnahme und die Kontrolle der Trägergemeinden nur noch über die Beteiligungsrechte möglich. Dies führt zu einer Entfernung der Gesellschaft, einerseits von der Gemeinde, andererseits von der Politik. Eine Straffung der Organisation wird dennoch als sinnvoll erachtet und empfohlen, weil das derzeitige Gebilde mit einer Vielzahl von Delegierten, Vorstand und Vorstandsausschuss tatsächlich schwerfällig ist und die Gefahr besteht, dass die gewählten Delegierten und Vorstandmitglieder sich zu wenig aktiv einbringen.

Es wird ein Vorstand von 5 bis max. 7 Personen empfohlen, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, strategische Aufgaben wahrnimmt und die Geschäftsführung beaufsichtigt. Um die Nähe zu den Mitgliedergemeinden wieder her zu stellen, sollen Behördenmitglieder als Delegierte agieren. Damit kann der Informationsfluss zur Exekutive besser gewährleistet werden. Zudem soll die Zahl der Delegierten massiv reduziert werden,

wobei auf den Minderheitenschutz zu achten ist, damit die Einwohnergemeinde Olten aufgrund ihrer Grösse nicht allein herrschen kann.

Gestützt auf einen Mehrheitsbeschluss im Vorstandsausschuss sowie im Vorstand werden die Grundsatzfrage der Revision und der Rechtsform der Delegiertenversammlung vom 22. Mai 2019 unterbreitet. Nach einer rege geführten Diskussion wird die Beibehaltung der Rechtsform und Straffung der Organisation mehrheitlich befürwortet.

An der Vorstandsausschusssitzung vom 12. Juni 2019 wird die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe „Statutenrevision“ beschlossen. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident, Edi Baumgartner
- Geschäftsführer, Thomas Christmann
- Vertretung aus dem Vorstandsausschuss, Werner Kradolfer
- Vertretung aus dem Vorstand, Fritz Zaucker
- Vertretung der Delegierten, Thomas Lüthi
- Externer Fachberater, Patrik Stadler

Zudem wurden die Leitplanken der Revision diskutiert, mit folgendem Ergebnis:

- Vorstand, bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern, im Bewusstsein, dass nicht alle Gemeinden vertreten sind;
- Vorstand erarbeitet die strategischen Ziele z.Hd. der Delegiertenversammlung und beaufsichtigt die Geschäftsführung;
- Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung;
- 7 bis max. 10 Sitzungen pro Jahr;
- Vorstand setzt sich aus Fachkräften aus den Bereichen Technik-, Finanz-, Rechts- und Umweltbranche zusammen;
- Ersatzdelegierte werden abgeschafft;
- Jede Gemeinde hat mind. 1 Delegierten;
- Prüfung des Mehrfachstimmrechts;
- Stärkung der Anbindung der Delegierten an die jeweilige Exekutive.

Unter dieser Prämisse hat die ArG, während vier Sitzungen, vorliegenden Entwurf erarbeitet.

Dieser Entwurf wurde an der Vorstandssitzung vom 27. April 2020 durch den externen Fachberater vorgestellt und erläutert. Fragen und entsprechende Antworten, sowie Voten der Vorstandsmitglieder sind in den Bericht eingearbeitet worden.

Im Anschluss an die Vorstandssitzung wurde der Entwurf dem Kanton (Amt für Gemeinden, Amt für Umwelt und Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements) zur Vorprüfung geschickt. Keines der beteiligten Ämter hatte irgendwelche Vorbehalte oder Änderungswünsche vorgebracht.

Anschliessend wurden mit Schreiben vom 13. August 2020 sämtliche Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung eingeladen, wobei alle geantwortet haben.

2. Resultate aus dem Vernehmlassungsverfahren

Im Folgenden werden unter 2.1 die allgemeinen Bemerkungen der Verbandsgemeinden und bei Klärungsbedarf mit Bemerkungen der ArG versehen. Anschliessend werden unter 2.2 die konkreten Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen zusammengefasst und die Übernahme oder Ablehnung des Vorschlages kommentiert und begründet.

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Rickenbach:

Fünf Vorstandsmitglieder sind genügend. Die Anzahl Delegierter mit einer Person pro Gemeinde ist angemessen. Fakultatives Referendum darf 2 Mio. nicht überschreiten.

Lostorf:

Die vom Zweckverband vorgeschlagene Stossrichtung wird unterstützt. Der Zweckverband erfährt eine Stärkung, womit die Gemeinden geschwächt werden. Es muss ein gewisses Gleichgewicht gefunden werden.

Anm. ArG.: Das Gleichgewicht wird insofern gewährleistet, als dass die Delegiertenversammlung als Aufsichtsorgan gestärkt werden soll, indem Behördenmitglieder mit entsprechender Ressortverantwortung und stärkerer Anbindung an die jeweilige Exekutive die Gemeindeinteressen effizienter bei Budget- und Sachvorlagen einbringen können.

Starrkirch-Wil:

Der Gemeinderat hält fest, dass er grundsätzlich mit der Totalrevision einverstanden ist, aber noch gewisse Vorbehalte vorbringen muss.

Wangen bei Olten:

Die sichtbaren Anstrengungen zur Verschlanung der Organisation werden ausdrücklich gelobt und die Totalrevision begrüsst. Kritisiert wird das Fehlen eines strukturierten Organigramms, mit Darstellung der Gewaltentrennung. Geschäftsleitung muss die operative, der Vorstand die strategische Ebene bilden. Delegiertenversammlung die legislative und die Rechnungsprüfungskommission die judikative Ebene. Kostenteiler ist nachvollziehbar.

Anm. ArG.: § 8 und 9 der Statuten regeln die Wahlbefugnisse und die weiteren Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung. Zudem wird neu, aufgrund der Vorbringungen im Rahmen der Vernehmlassung in § 22 die Kompetenz zum Erlass der Reglemente, welche die Sicherstellung des Anlagebetriebes gewährleisten sollen, der Delegiertenversammlung zugeordnet. Zusammen mit der Budgetkompetenz ist die Delegiertenversammlung ganz klar Legislativgewalt mit Budgethoheit, analog dem Parlament bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

§ 14 regelt die Kompetenzen des Vorstandes, der zwar in Abs. 1 die subsidiäre Generalkompetenz erhält, aufgrund der Aufzählung von § 8, 9 und 22 diese nur auf Exekutiv-ebene ausüben kann. Zur Klarstellung wird § 14 Abs. 2 Buchst. c) ergänzt mit „Erlass der notwendigen **ausführenden** Reglemente“. Auch wenn der Vorstand die strategische Ausrichtung des Zweckverbandes definieren muss, so geschieht dies immer unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch die Delegiertenversammlung, analog dem Verhältnis zwischen Gemeinderat/Stadtrat und Gemeindeversammlung/Parlament.

Winznau:

Der angedachten Totalrevision steht der Gemeinderat positiv gegenüber und sieht Chancen zur Optimierung. Kritisch wird hingegen die Rolle des Vorstandes angesehen, da dieser die strategische Führung übernehmen sollte und die fachliche Verantwortung der Geschäftsleitung überlassen werden sollte.

Anm. ArG.: Der Vorstand leitet das Unternehmen. Er trägt die Gesamtverantwortung. Aufgrund der subsidiären Generalkompetenz gemäss § 14 Abs. 1 muss er, je nach dem, auch die operative Leitung übernehmen, wenn diese nicht mehr durch einen Geschäftsführer sichergestellt ist. Normalerweise wird sich der Vorstand aber mehr um die strategische Ausrichtung der Unternehmung kümmern. Ein ergänzender Hinweis, dass der Vorstand den Verband grundsätzlich in strategischer Hinsicht leitet, kann unnötige Einmischungen von Vorstandsmitgliedern in die Geschäftsleitung vorbeugen (vgl. Anmerkung zu Wangen bei Olten). Der Vorstand muss sich aber einmischen können, wenn er dies für das Wohlergehen der Unternehmung als notwendig erachtet. Dies bedingt die Gesamtleitungsverantwortung.

Olten:

Die Statutenüberarbeitung, welche eine klare Ausrichtung der Organe auf ihren Zweck anstrebt, wird begrüsst. Daher ist die Reduktion der Vertretungen an der Delegiertenversammlung auf wenige Stimmen und die Verkleinerung des Vorstandes zweckmässig. Die FDP der Stadt Olten wünscht den Zusatz, dass der Vorstand den Zweckverband in strategischer Hinsicht und die Geschäftsleitung in operativer Hinsicht leitet.

siehe Anm. ArG.: zu Winznau und Wangen bei Olten.

Rohr:

Sinngemäss wird kritisiert, dass der Vorstand zu klein dotiert ist und künftig keine eigenen Gemeindeinteressen mehr vertritt. Zwar wird die Besetzung auch mit Fachpersonen gut geheissen, jedoch müssen auch Personen dabei sein, welche die Gemeindeinteressen vertreten. Mit der Verkleinerung des Vorstandes besteht die Gefahr, dass die Gemeinden zu wenig Einfluss haben werden und dass die kleinen Gemeinden keine Stimme mehr im Vorstand haben. Im Übrigen heisst es künftig Stüsslingen, nicht Stüsslingen-Rohr.

siehe Anm. ArG.: zu Winznau. Zudem: der Vorstand soll nicht mehr partikulare Gemeindeinteressen vertreten, sondern das Gesamtwohl der Unternehmung (Verband) sicherstellen.

Dulliken und Hauenstein-Ifenthal:

Der Gemeinderat stellt sich insgesamt sehr kritisch zur angedachten Totalrevision. Insbesondere sei die angedachten Schwächung der Rolle der Verbandsgemeinden nicht angebracht und vor dem Hintergrund der reibungslosen Abwicklung von bisherigen Verbandsgeschäften als nicht erforderlich. Eine fundamentale Änderung und Anpassung der Statuten sei nicht erforderlich. Zudem fehlt im Prozess der Totalrevision der gemäss § 7 der Statuten erforderliche Beschluss der Delegiertenversammlung. Die Nachteile der Totalrevision überwiegen die Vorteile bei Weitem. Es wird ohne Not bewährte Verbandsstruktur über Bord geworfen und durch ein Quasiparlament ersetzt.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Paragraphen

Para-graph	Gemeinde	Stellungnahme	Bemerkungen ArG
§ 3 Mitglied-schaft	Dulliken Hauenstein-Ilfenthal	Über die Aufnahme neuer Mitglieder sollen weiterhin die Verbandsgemeinden bestimmen. Zudem soll das qualifizierte Mehr von 2/3 beibehalten werden.	Auch wenn die Delegiertenversammlung die Aufnahme weiterer Mitglieder beschliessen kann, können diese nur Mitglied werden, wenn alle Verbandsgemeinden der Statutenrevision zustimmen. Insofern ist die neue Lösung sogar eine Verschärfung und gleichzeitig auch Klarstellung, insofern die Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden Antrag auf Statutenrevision infolge Aufnahme eines neuen Mitgliedes stellen muss. Auf die restlichen Verbandsgemeinden kommen keine Mehrkosten zu, da sämtliche Kosten, die mit dem Neuanschluss verbunden sind, von den neu eintretenden Mitgliedern zu tragen sind. Aus diesem Grund können die Eintrittsbedingungen auch vom Vorstand bestimmt werden. <i>Entscheid ArG: präzisierende Übernahme mit § 19</i>
	Lostorf	Beibehaltung des Quorums, da grosse Auswirkung.	
	Rohr	Künftiger Name ist Stüsslingen, nicht Stüsslingen-Rohr	
§ 5 Organe	Lostorf	Geschäftsleitung sollte nicht zum Organ aufgewertet werden, weil gemäss § 15 keine Organqualität.	Es trifft zu, dass gemäss § 15 der Geschäftsführung keine Organfunktion zukommt. Vorgesehen ist vielmehr, dass diese die fachgerechte, korrekte Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und der statutarischen und vom Vorstand definierten Vorgaben sicherstellt. Die vorgesehene Organisation, mit einem starken, spezialisierten Vorstand, bedarf kein weiteres Organ in der Person der Geschäftsführung. <i>Entscheid ArG: Übernahme</i> Hinsichtlich Bemerkung zur operativen Leitung durch die Geschäftsführung vgl. Bemerkungen zu § 14.
	Wangen bei Olten	Geschäftsleitung hat die operative Leitung; § 5 soll entsprechend angepasst werden	
	Trimbach	Einführung der Geschäftsleitung als Organ kann Sinn machen, insbesondere, wenn sie tragende Rolle bei Entscheidungsfindung haben soll, muss aber klar geregelt sein	
	Olten	Geschäftsleitung kann nicht Organ sein	
	Dulliken Hauenstein-Ilfenthal	Verbandsgemeinden müssen weiterhin Organqualität haben	Das Gemeindegesetz sieht für Zweckverbände die Organisationsstruktur mit Zweckverbandsversammlung (ordentliche Gemeindeorganisation) oder Delegiertenversammlung (ausserordentliche Gemeindeorganisation) vor (§ 167 GG). Als Organ werden die Zweckverbandsversammlung oder Delegiertenversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle, allfällige Kommissionen sowie Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte vorgesehen (§ 171 GG). Gemäss herrschender Lehre wird im öffentlichen Recht der Begriff "Organ" lediglich mit der wesentlichen und oder gesetzlichen Entscheidbefugnis in Verbindung gebracht. Das Gesetz überträgt der Zweckverbandsversammlung bzw. Delegiertenversammlung, dem Vorstand und der Rechnungsprüfungskommission bzw. Revisionsstelle spezifische, nicht übertragbare Rechte. Sie sind somit zwingende Organe eines Zweckverbandes. Die Gemeinden als solches sind hingegen nicht als Organ vorgesehen. Schon mit den alten Statuten kommt den Gemeinden keine effektive Organfunktion zu. Die Einwohnerinnen und Einwohner nehmen ihre Rechte direkt über die Zweckverbandsversammlung oder indirekt über die Delegiertenversammlung wahr. Zudem stehen den Stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner gesetzliche Mitwirkungsrechte zu (§ 170GG). Die Gemeinde als Organ ist wesensfremd. <i>Entscheid ArG: Keine Übernahme</i>
	Trimbach	Verbandsgemeinden wie auch der Vorstandsausschuss müssen weiterhin ein Organ des ZAO sein	
§ 6 Abs. 1 (Zusammensetzung der Delegiertenversammlung)	Trimbach	Quasiverpflichtung eine fachlich qualifizierte und oder an die Exekutive gebundene Person zu delegieren ist nicht umsetzbar.	Damit die Delegierten die Interessen ihrer Gemeinden effektiv und effizient vertreten können, brauchen sie eine enge Bindung an die Entscheidungsträger, sprich Gemeinderat/Stadtrat. Diese tragen letztlich die Verantwortung, dass der gesetzliche Auftrag der Abwasserentsorgung in ihrer Gemeinde wahrgenommen wird. Aus diesem Grund wird empfohlen, NICHT vorgeschrieben (vornehmlich), dass ein Exekutivmitglied, alternativ ein Behördenmitglied als Delegierter amtiert. Erfahrungsgemäss fliessen Informationen aber besser, wenn Behördenmitglieder die Vertretung der Gemeinden in Zweckverbänden wahrnehmen. <i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme</i>
	Dulliken Hauenstein-Ilfenthal	Es muss den Verbandsgemeinden überlassen werden, welche Personen sie delegieren.	

	Olten	Vertretung von 2 Stimmen pro Gemeinde, welche je die Hälfte der Stimmenanteile vertreten ist zweckmässiger, da langfristiger Wissensaustausch und Vertrauen besser abgestützt.	Mit der Stellvertreterlösung, welche zwingend eingeführt werden muss, kann der Wissensaustausch gleich gewährleistet werden. Gleichzeitig wird eher sichergestellt, dass immer alle Stimmen anwesend sind. <i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme</i>
§ 6 Abs. 2 (Stimmenverteilung)	Trimbach	Stimmenverteilung wie angedacht nicht zielführend, da grosse Gemeinden eine Sperrminorität besitzen und kleine, weil keinen Einfluss, sich aus der Entscheidung verabschieden.	Die Stimmgewichtung nimmt zwar für gewisse Gemeinden theoretisch ab, faktisch wird sie aber den tatsächlichen Beteiligungen angepasst. Um Anträge abzulehnen, bedarf es mind. 51% der Stimmen. Eine Sperrminorität von Olten alleine mit 37,93% liegt nicht vor. Und für Zustimmung von Anträgen, braucht es nebst mind. 51% der Stimmen auch noch mind. 6 zustimmende Mitglieder. Das bedeutet, dass die Hälfte der Verbandsgemeinden, 6 an der Zahl, einem Antrag zustimmen müssen, damit dieser als angenommen gilt, womit ein starker Minderheitenschutz eingebaut wird, vergleichbar mit Volks- und Ständemehr. Zudem ist eher gewährleistet, dass mit dem neuen System alle Gemeinden ihre Stimmen vollständig in der Delegiertenversammlung vertreten haben. Heute führt eine Absenz von einem Delegierten einer kleinen Gemeinde zu einem prozentual massiven Stimmenverlust. <i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme</i>
	Dulliken Hauenstein-Ifenthal	Verkleinerung der Delegiertenversammlung ist nicht sinnvoll	
	Rohr	allenfalls 3%	
	Hägendorf	20 Delegierte mit 1 Stimme à 5%: 13 Gemeinden mit einer Stimme 7 Delegierte mit 1 Stimme nach Anteil Betriebskostenteiler	
	Wangen bei Olten	5%, weil schwierig geeignete Delegierte zu finden	
§ 7 Einberufung	Starrkirch-Wil	21 Tage anstelle 14 Tage, weil zu kurz um allfällige Geschäfte und Mandatierung im Gemeinderat traktandieren zu können	Da die Gemeinderäte nicht wöchentlich tagen, kann die 14 tägige Frist tatsächlich zu kurz bemessen sein und könnte die angestrebte stärkere Bindung der Exekutivbehörde erschweren. <i>Entscheid ArG.: Übernahme</i>
	Lostorf		
§ 9 Weitere Zuständigkeiten	Trimbach	Möchten die zwingende Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden bei gewissen Geschäften der Delegiertenversammlung beibehalten. Verweis auf § 7 alte Statuten.	Da die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder die Anzahl Delegierte beeinflusst, muss ein solcher Beschluss von allen Verbandsgemeinden getroffen werden (nicht 2/3). Bei der Übernahme der alten Bestimmung von § 7 der alten Statuten wäre neu, dass Beteiligungen an Unternehmen sowie „einfache“ Statutenrevision von 2/3 der Verbandsgemeinden angenommen werden muss. <i>Entscheid ArG.: präzisierende Übernahme mit § 19</i>
§ 11 Beschlussfassung (<i>sinngemäss</i>)	Dulliken Hauenstein-Ifenthal		

§ 12 Abs. 1 Anzahl Vorstandsmitglieder	Rickenbach	Fünf Personen sind genügend.	<i>Entscheid ArG.: Übernahme von sieben Personen, da mehrheitlich mehr als fünf gewünscht wird.</i>
	Starkkirch-Wil	Fünf Personen sind genügend, sofern diese spezifisches Fachwissen ausweisen.	
	Lostorf	Einverstanden mit fünf Personen.	
	Olten	Fünf Fachpersonen zwingend erforderlich.	
	Wangen bei Olten	Zur breiteren strategischen Abstützung sollte der Vorstand mind. 7 Mitglieder zählen.	
	Hägendorf	7 Mitglieder	
	Kappel	7 Mitglieder um breiter abgestützt zu sein.	
	Winznau	7 Mitglieder, damit die Verbandsgemeinden angemessen vertreten sind.	
	Rohr	Fünf Mitglieder sind zu wenig.	
	Trimbach	Reduktion in der gewählten Art nicht zielführend. Reduktion kann Sinn machen, bedarf aber Sicherung, damit die drei grössten Gemeinden nicht auch gleich noch den Vorstand bestimmen. Sicherung bspw. durch Wahlkreise.	
Stüsslingen	Möchte an alter Ordnung festhalten.		
Dulliken Hauenstein-Iffenthal	Möchte an alter Ordnung festhalten, weil sich diese bewährt hat und hohe politische Akzeptanz genießt.		
§ 12 Abs. 2 Wahlvoraussetzungen	Winznau	Als strategisches Gremium bedarf es kein qualifiziertes Fachwissen über die operativen und betrieblichen Aufgaben;	Wie einleitend bemerkt, hat der Vorstand statutarisch, als auch vom Gesetz vorgesehen, die Gesamtleitung des Verbandes zu verantworten (subsidiäre Generalkompetenz). Damit diese Verantwortung wahrgenommen werden kann, muss entsprechendes Fachwissen vorhanden sein. An der Wahlvoraussetzung der Wohnsitzpflicht bzw. Anstellung in einer Verbandsgemeinde soll festgehalten werden, da eine regionale Verbundenheit als Vorteil erachtet wird. <i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme</i>
	Lostorf	Die gleichmässige regionale Verankerung ist nicht von zentraler Bedeutung. Entscheidend ist die Kompetenz der Vorstandsmitglieder.	
	Olten	keine Wohnsitzpflicht; fachliche Kompetenz ist massgebend.	
	Rohr	Nebst dem notwendigen Fachwissen, braucht es auch Mitglieder, welche die Gemeindeinteressen einbringen.	
§ 12 Abs. 3	Hägendorf	Der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes sollte an der Delegiertenversammlung welche rein politisch sein sollte, kein Stimmrecht haben.	Ohne Stimmrecht kann der oder die Präsident/in die Delegiertenversammlung nicht leiten. Gemäss Gemeindegesetz muss der oder die Präsident/in den Stichentscheid bei Stimmgleichheit fällen können. Diese Bestimmung ist laut Amt für Gemeinden unumstösslich. Es bräuchte somit einen zusätzlichen Präsidenten bzw. Präsidentin, welche dann aber weniger Dossierkenntnisse besitzt. <i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme</i>
	Winznau	Zusätzlicher Abs. 4: Standortgemeinde, Stadt Olten, Bezirk Olten, der Bezirk Gäu und der Bezirk Niederamt sind mit mindestens 1 Mitglied im Vorstand vertreten	Jede zusätzliche statutarische Wahlvoraussetzung schränkt die Zahl geeigneter Fachpersonen ein. <i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme</i>
Trimbach	Einführung von fünf Wahlkreisen		

§ 13 Abs. 2	Wangen bei Olten	Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus, sowie auf Gemeindeebene üblich.	Die Einladungsfrist sollte dem Vorstand selber überlassen werden. In den Statuten wird lediglich die gesetzliche Mindestfrist von 3 Tagen (§ 24 Abs. 2 GG) wiederholt. Längere Einladungsfristen sind immer möglich. <i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme</i>
§ 14 Zuständigkeit	Winznau	Neuer Abs. 2: Der Vorstand führt den Verband strategisch und amtet als politisches Gremium. Damit soll sichergestellt werden, dass der Vorstand eine langfristige Planung erstellt und ein regelmässiger Austausch mit den Verbandsgemeinden erfolgt.	Aufgrund der vorgeschlagenen Organisation mit den entsprechenden Kompetenzen ist es eigentlich unbestritten, dass der Vorstand auf der Basis einer langfristigen Planung, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben strategische Ziele definiert, welche dann von der Delegiertenversammlung mittels Zustimmung sanktioniert werden können und von der Geschäftsführung umgesetzt werden müssen. Der Vorstand hat aber, aufgrund der subsidiären Generalklausel von Abs. 1 je nach dem auch operative Aufgaben zu übernehmen. Selbstverständlich ist es unerlässlich, dass der Vorstand eines Zweckverbandes eine gewisse politische Affinität hat und vor allem bei grossen Projekten den Kontakt mit den Verbandsgemeinden via den Delegierten pflegt. Ein weiterer Grund, weshalb Exekutiv- oder Behördenmitglieder als Delegierte amten sollten.
	Olten	Der Vorstand leitet den Verband in strategischer Hinsicht. Rechenschaftsablage über Budget und absehbare Investitionen um auf Änderungen der finanziellen Belastung reagieren zu können.	
§ 15 Geschäftsleitung	Olten	Die Geschäftsleitung leitet den Verband in operativer Hinsicht	Mit der Statutenrevision soll der Zweckverband bis zu einem gewissen Grad entpolitisiert werden und zumindest auf der Ebene des Vorstandes vorwiegend aus Fachpersonen, mit entsprechender Qualifikation (Führungs- Leitungs- und entsprechende politische Erfahrung). Die Verantwortung entsprechend qualifizierte Personen zu bestimmen liegt bei der Delegiertenversammlung. <i>Entscheid ArG.: Übernahme in dem Sinne, dass der Vorstand den Verband „grundsätzlich in strategischer Hinsicht“ führt.</i> <i>Entscheid ArG.: Ergänzung von Abs. 2 Buchst. d) im Sinne der Klarstellung „Erlassung der notwendigen ausführenden Reglemente“.</i> Die Rechenschaftsablage ist mit der Rechnung und dem Geschäftsbericht, welche von der Delegiertenversammlung genehmigt werden müssen schon heute gewährleistet. Bei grösseren Investitionen werden die finanziellen Folgen schon heute aufgezeigt, so dass die Verbandsgemeinden Planungssicherheit für allfällige Gebührenanpassungen haben. <i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme</i>
§ 17 politische Rechte der Stimmberechtigten	Starrkirch-Wil	Für das fakultative Referendum sind 1/10 der Stimmberechtigten utopisch. 1/30 würde in etwa dem Quorum für das fakultative Referendum der Stadt Olten entsprechen, welche mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation der Organisation des Zweckverbandes näher steht als die ordentliche Gemeindeorganisation.	Aufgrund der Organisation des ZAO mit Delegiertenversammlung hat der Zweckverband schon von Beginn weg gemäss § 167 GG die ausserordentliche Organisationsform gewählt. <i>Entscheid ArG.: Reduktion des Quorums auf 1/30</i>
	Lostorf	1/10 der Stimmberechtigten für die Ergreifung des fakultativen Referendums wird als sehr hoch bewertet	
§ 18 Ausschluss vom Referendum	Lostorf	3 Mio	<i>Entscheid ArG.: Reduktion der Referendumsgrenze auf 3 Mio.</i>
	Hägendorf	3 Mio	
	Winznau	3 Mio	
	Wangen bei Olten	2.5 Mio	
	Rickenbach	2 Mio	
	Rohr	5 Mio sind zu hoch	
Olten	4 Mio		
§ 20 Private Anschlüsse	Olten	Eine Gebührenabtretung ist nicht korrekt. Die Mitglieder zahlen die gesamten Kosten, damit Verband keine Gebühren erheben muss. Möglich wäre allenfalls eine fixe Anschlussgebühr, zusätzlich zu der Gebühr der Gemeinde.	Vorschlag der zusätzlichen Gebühr führt zwar wegen den Mehrkosten zu einem gewissen negativen Anreiz. Dennoch gibt es Situationen, welche einen Direktanschluss nahelegen, wenn bspw. eine Strasse direkt neben dem Sammelkanal verläuft. Eine pönale Gebühr wäre hier wohl ungerrecht. Probleme gibt es auch bei der Bemessung der Gebühr: wie wird das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bei einer zusätzlichen Gebühr noch gewährleistet?

			<i>Entscheid ArG.: Keine Übernahme; d.h. die Gemeinden erheben die Anschlussgebühr gemäss ihren Reglementen und treten diese mit dem Anschlussgesuch an den ZAO ab.</i>
§ 21 Anlagen der Verbandsgemeinden	Lostorf	Die Handhabung der Haftungsbestimmungen für Schäden an den Anlagen des ZAO, sind mit den Gemeinden rechtzeitig abzusprechen.	Für die Haftung der Gemeinden gilt das Verantwortlichkeitsgesetz, welches die Haftungsbestimmungen abschliessend regelt. § 21 ist somit zwar klärend, aber nicht abschliessend und somit lediglich deklaratorischer Natur.
§ 22 Sicherstellung des Anlagebetriebs	ArG	Änderung der Regelungskompetenz	<i>Entscheid ArG.: Erlass von entsprechenden Reglementen durch die Delegiertenversammlung;</i>

3. Einleitende Bemerkungen

Mit einer Totalrevision wird in der Regel die gesamte Systematik eines Erlasses verändert. Das führt dazu, dass Sachverhalte eines Paragraphen auseinandergerissen und Sachverhalte verschiedener Paragraphen in einem zusammengefügt werden können. Eine synoptische Darstellung, mit der alt und neu in einer Tabelle visualisiert wird, ist dementsprechend sehr aufwendig und in der Regel auch nicht vollständig. Aus diesem Grund wird vorliegend darauf verzichtet. Um eine gewisse Vergleichbarkeit zu den alten Statuten herzustellen, wird in den Erläuterungen, wo immer möglich und sinnvoll, auf die „alten“ Statuten Bezug genommen.

Der Antrag aus den Reihen der Vorstandsmitglieder, dennoch eine synoptische Darstellung zu erstellen, wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Die derzeit bestehende Rechtsform des Zweckverbandes, mit Delegiertenversammlung, welche gemäss § 167 Gemeindegesetz der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wie sie Olten pflegt entspricht, soll beibehalten werden. Die Einführung einer Zweckverbandsversammlung, welche den Regeln der ordentlichen Gemeindeorganisation folgen würde, ist bei der Grösse des ZAO mit 12 Mitgliedern unzweckmässig.

Mit den neuen Statuten soll ein schlankes, effizientes System eingeführt werden, ohne die demokratische Mitbestimmung der Verbandsgemeinden auszuhöhlen.

Wesentliche Änderungen betreffen den formellen Status der Verbandsgemeinden. Da diese schon heute keine eigentliche Organfunktion innehaben, werden sie auch nicht mehr als solche in den Statuten aufgenommen. Zwingende Organfunktion, mit entsprechenden Kompetenzen haben gemäss § 171 GG die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Fakultative Organfunktion mit entsprechend zu bestimmenden Kompetenzen können allfälligen Kommissionen, Behördenmitgliedern, Beamten oder Angestellten zugestanden werden. Vorliegend wird aber darauf verzichtet. Die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden werden ausschliesslich über die von ihnen bestellten Delegierten wahrgenommen. Diese Personen werden dafür näher an die politischen Behörden der Gemeinden angebunden. Die politischen Rechte der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden werden über das fakultative Referendum gemäss § 17 und 18 der Statuten gewährleistet. Die Bestimmungen über die Verbandsgemeinden (Buchst. A, Ziff. 1) verlieren dadurch grossmehrheitlich ihre Bedeutung und werden dementsprechend gestrichen.

Ebenso ergeht es den Bestimmungen von Buchst. A, Ziff. 4, welche den Vorstandsausschuss regeln. Der Vorstand soll nicht mehr politische Interessen vertreten, sondern sich ausschliesslich aus Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen zusammensetzen. Der Auftrag des Vorstandes beschränkt sich auf die effiziente Führung des Unternehmens, weshalb das Gremium massiv verkleinert wird und somit nicht mehr alle Verbandsgemeinden ein Vorstandsmitglied stellen können. Eine Unterscheidung zwischen Vorstand und Vorstandsausschuss erübrigt sich somit, weshalb die entsprechenden Bestimmungen wegfallen.

Am bisherigen System des Kostenteilers wird materiell nichts verändert. Es entstehen keine Kostenverschiebungen aufgrund der Totalrevision. Es werden aber redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um die Lesbarkeit zu verbessern. Ebenso werden gelebte Strukturen bei der Rechnungslegung formell nachvollzogen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 *Name und Sitz*

- 1 Unter dem Namen „Zweckverband Abwasserregion Olten“ besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im folgenden „ZAO“ genannt) im Sinne des Gemeindegesetzes.
- 2 Der ZAO hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Der Sitz befindet sich in Winznau.

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem § 1 der alten Statuten. Es wurden lediglich kleinere Anpassungen in der Formulierung vorgenommen.

§ 2 *Zweck*

- 1 Der ZAO bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage. Er erarbeitet und bewirtschaftet einen generellen Entwässerungsplan des Verbandes (V-GEP).
- 2 Er betreibt und unterhält die Zu- und Ableitungen und die entsprechenden Nebenanlagen. Als Zu- und Ableitungen bzw. Nebenanlagen gelten die im V-GEP aufgeführten Bauwerke.
- 3 Er kann sich an Nebenanlagen trägerschaftlich und finanziell beteiligen, sofern ökologisch und ökonomisch sinnvoll.
- 4 Der ZAO arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Er beachtet insbesondere das Verursacherprinzip.

Abs. 1, 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem § 2 der alten Statuten. Anstelle des regionalen Leitungskonzepts zur Bewirtschaftung der Kanäle wird auf den vom Regierungsrat genehmigten generellen Entwässerungsplan des Verbandes (V-GEP) Bezug genommen. Eine Beteiligung soll nur noch erfolgen, wenn diese einen ökonomischen und ökologischen Mehrnutzen bringt. Neu aufgenommen wird in Abs. 4 der Hinweis auf die betriebswirtschaftlichen Grundsätze und die Beachtung des Verursacherprinzips. Das Arbeiten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Der Hinweis auf das Verursacherprinzip ist im Umweltbereich ebenfalls selbstverständlich, wird aber gerade beim Abwasser nicht immer eingehalten, da sauberes Fremdwasser nicht direkt zugeordnet werden kann. Der Verband und die Verbandsgemeinden sind mit diesem Grundsatz gefordert, die Abwasserkosten mit entsprechenden Massnahmen noch stärker nach dem Verursacherprinzip zu verteilen.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- 1 Mitglieder des ZAO sind die Einwohnergemeinden Dulliken, Hägendorf, Hauensteinlenthal, Kappel, Lostorf, Olten, Rickenbach, Starrkirch-Wil, Stüsslingen, Trimbach, Wangen und Winznau (im folgenden „Verbandsgemeinden“ genannt).
- 2 Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die damit verbundene Statutenänderung ist von allen Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Die Gemeinde Rohr hat mit der Gemeinde Stüsslingen fusioniert und wird somit nicht mehr explizit aufgeführt. Die Aufzählung der Mitgliedergemeinden in den Statuten ist gemäss § 168 Gemeindegesetz (GG; BGS131.1) zwingend. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds bedarf somit einer Statutenänderung, welche von den

Verbandsgemeinden zu genehmigen ist. Denn ein neues Verbandsmitglied bedeutet eine Änderung der Delegiertenzahl, was gemäss § 170 Abs. 2 GG der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedarf.

§ 4 *Bekanntmachungen*

- 1 Die vom ZAO ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- 2 Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

§ 4 entspricht vollständig dem § 4 der alten Statuten.

B. ORGANISATION

1. Allgemeines

§ 5 *Organe*

Organe des ZAO sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission/ Revisionsstelle.

Im Gegensatz zu § 5 der alten Statuten sind die Verbandsgemeinden und der Vorstandsausschuss nicht mehr als Organ des Zweckverbandes aufgeführt. Die Verbandsgemeinden bzw. die Einwohnerinnen und Einwohner haben nur noch die im Gemeindegesetz vorgesehenen politischen Rechte und gelten somit nicht als Organ im rechtlichen Sinne. Der Vorstandsausschuss wird ersatzlos abgeschafft.

Auf die Aufnahme weiterer Organe, wie bspw. die Rechnungsführung, wird verzichtet, weil diese Funktionen bis anhin auch keine Organstellung hatten und es gesetzlich auch nicht notwendig ist. Die Rechnungsführung bspw. wird durch einen Angestellten bzw. eine Angestellte oder eine externe Stelle erledigt (vgl. § 15). Die Verantwortung über die Finanzverwaltung gemäss § 132 Gemeindegesetz verbleibt somit beim Verwaltungsrat.

2. Delegiertenversammlung

§ 6 *Zusammensetzung und Stimmenverteilung*

- 1 Jede Verbandsgemeinde wählt einen Delegierten bzw. eine Delegierte, sowie einen Ersatzdelegierten bzw. eine Ersatzdelegierte, vornehmlich aus den Mitgliedern ihrer Exekutive, alternativ aus einer anderen Behörde. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- 2 Jeder bzw. jede Delegierte vertritt seine bzw. ihre Verbandsgemeinde mit der Anzahl der jeweiligen Verbandsgemeinde zustehenden Stimmen.
- 3 Jede Verbandsgemeinde hat pro angefangene 2% Anteil des letzten rechtsgültig beschlossenen Kostenteilers (§ 24f.) eine Stimme.
- 4 Die Ersatzdelegierten amten, wenn die Delegierten verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.
- 5 Die Delegierten sind berechtigt, Akten des Verbandes einzusehen und dessen Anlagen zu besichtigen.

§ 6 regelt die Zusammensetzung und Stimmenverteilung der Delegiertenversammlung und ist ein Zusammenzug von mehreren Bestimmungen der alten Statuten. Ganz im Sinne des Straffungsauftrages, wird die Delegiertenversammlung massiv verkleinert, indem jede Gemeinde nur noch Anspruch auf eine Delegierte bzw. einen Delegierten hat. Diese bzw. dieser Delegierte vertritt sämtliche Stimmen seiner bzw. ihrer Gemeinde. Pro angefangene 2 % des Anteils des Kostenteilers wird eine Stimme vergeben. Dadurch hat jede Verbandsgemeinde mindestens eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Mit diesem neuen System kann das Gremium schlank und effizient gehalten und gleichzeitig der unterschiedlichen Gewichtung der Verbandsgemeinden Rechnung getragen werden. Es wird verhindert, dass eine Gemeinde widersprüchlich abstimmt und es besteht eine viel grössere Chance, dass an den Delegiertenversammlungen alle Gemeinden vollständig vertreten sind und somit die Beschlüsse dementsprechend besser legitimiert werden. Jeder bzw. jede Delegierte vertritt die Interessen seiner bzw. ihrer Gemeinde und kann mandatiert werden.

Durch diese neue Stimmenverteilung verlieren insbesondere die kleinen Gemeinden an Stimmkraft, da diese bis heute mindestens zwei Stimmen hatten. Grösster Gewinner dieser Änderung ist Olten (vgl. Beilage 1 Stimmenverteilung). Zum Schutz vor Übervorteilung wird deshalb ein Minderheitenschutz eingefügt, wonach Beschlüsse für deren Annahme die Zustimmung von mindestens 6 Verbandsgemeinden bedürfen. Damit wird verhindert, dass die beiden grössten Gemeinden, Olten und Trimbach alleine über die Geschehen des Zweckverbandes bestimmen können.

Um den Zweckverband näher an die politischen Behörden der Gemeinden anzubinden, werden die Delegierten vornehmlich aus den jeweiligen Exekutivmitgliedern rekrutiert. Alternativ können auch andere Behördenmitglieder gewählt werden. Damit soll der Informationsfluss zwischen Delegierten und Gemeinden sichergestellt werden und dadurch gleichzeitig der Exekutive der Verbandsgemeinden grössere Einflussmöglichkeiten auf den Zweckverband ermöglichen. Mit der gewünschten personellen Verknüpfung kann die Exekutive ihre Aufsichtsfunktion effektiver wahrnehmen.

Entgegen den definierten Leitplanken, sind weiterhin Ersatzdelegierte vorgesehen. Dies ist notwendig, weil pro Gemeinde nur noch ein Delegierter amtiert. Die mühsame Suche nach Ersatzmitgliedern entfällt aber, da die Behördenmitglieder bereits einen Ersatz haben und dieser auch Ersatz bei der Delegiertenversammlung sein sollte. Der oder die Delegierte sollten in regem Austausch stehen, damit der Wissenstransfer und somit eine effektive Stellvertretung gewährleistet ist.

Die Verknüpfung der Delegiertenfunktion mit einer Behördenfunktion und die teilweise unterschiedlichen Amtsperioden der Verbandsgemeinden haben zur Folge, dass die Delegierten unterschiedliche Amtsdauern haben. Dies ist nicht weiter tragisch, da die Amtsdauer eines jeden Delegierten definiert ist. Beim Vorstand hingegen liegt die Sache anders, da dieser nicht mehr einer Gemeinde zugeordnet wird. Aus diesem Grund gilt die Amtsdauer dieser Behörde (inkl. Präsident bzw. Präsidentin) ab der Wahldelegiertenversammlung für 4 Jahre, bis zur nächsten Wahldelegiertenversammlung (vgl. § 12 nachfolgend).

Das Akteneinsichts- und Besichtigungsrecht der Delegierten gemäss Abs. 5 könnte im Sinne des Straffungsauftrages eigentlich weggelassen werden, da sich dieses bereits aus der Funktion des bzw. der Delegierten ergibt. Durch das Belassen des entsprechenden Passus in den Statuten wird dieses Recht aber klargestellt.

§ 7 *Einberufung*

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 3 Delegierten zusammen, die mindestens 10 Prozent der Stimmen hinter sich vereinigen.
- 2 Der Vorstand gibt den Delegierten persönlich und der Exekutive der Verbandsgemeinden als Gremium 21 Tage im Voraus schriftlich Ort, Zeit und Traktanden bekannt.
- 3 Zu den Traktanden gehörende Unterlagen werden soweit zweckdienlich mit der Einladung verschickt. Sie liegen während der Einladungsfrist vollständig am Sitz des ZAO zur Einsichtnahme auf.

Die Einberufung einer Delegiertenversammlung erfolgt weiterhin durch den Vorstand, mit einer Frist von 21 Tagen. Damit erhalten die Gemeinden, welche nicht wöchentlich eine Gemeinderatssitzung vorsehen, genügend Zeit sich vorzubereiten. Aufgrund der Reduktion der Anzahl Delegierten muss auch das Quorum für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung entsprechend angepasst werden. Mit drei Gemeinden, welche mindestens 10% der Stimmen hinter sich vereinigen, ist ein gewisses Gewicht vorhanden, um eine ausserordentliche Versammlung zu rechtfertigen. Das Quorum entspricht in etwa dem bisherigen Verhältnis.

Neu festgeschrieben ist die zwingende und automatische Information der Exekutiven der Verbandsgemeinden. Dies geschieht zwar schon heute. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in den Statuten soll aber sichergestellt werden, dass die Traktanden der Delegiertenversammlung jedes Mal, zumindest in Form einer Mitteilung, an einer Gemeinde- bzw. Stadtratssitzung behandelt werden. Die Verbandsgemeinden entscheiden sodann selbständig, ob ein Traktandum wichtig genug ist, dieses eingehend zu diskutieren und den Delegierten bzw. die Delegierte allenfalls zu mandatieren. Mit der langen Einladungsfrist von 21 Tagen hat der Gemeinderat ausreichend Zeit, das notwendige zu veranlassen. Das formelle Vernehmlassungsverfahren gemäss § 11 Abs. 4 der alten Statuten, wonach ab Fr. 500'000 bei neuen einmaligen und ab Fr. 50'000 bei neuen wiederkehrenden Ausgaben die Gemeinden vorab zu informieren sind, damit diese Stellung beziehen können, entfällt.

Im Vergleich zu § 11 der alten Statuten wurde der Einberufungsmodus auf das gesetzlich Notwendige reduziert. Die für die Vorbereitung notwendigen Unterlagen müssen trotz Zeitalter der Digitalisierung weiterhin am Sitz des Verbandes aufgelegt werden (§ 22 und 24 GG). Es ist aber schon jetzt Usanz, dass diese mit der Einladung verschickte werden, wenn es der Umfang zulässt.

§ 8 *Wahlbefugnisse*

Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren:

- a) den Vorstand;
- b) aus den Mitgliedern des Vorstandes den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin;
- c) die Rechnungsprüfungskommission bzw. die Revisionsstelle.

Die Wahlbefugnisse entsprechen mehr oder weniger den Bisherigen (§ 12 der alten Statuten). Der Aktuar bzw. die Aktuarin soll aber nicht mehr durch die Delegiertenversammlung gewählt werden müssen, da eigentlich, weil das operative Geschäft betreffend, diese Person auch im Anstellungsverhältnis arbeiten kann.

Mit der Wahl der Vorstandspräsidenten bzw. der Vorstandspräsidentin wird gleichzeitig auch der Vorsitz der Delegiertenversammlung bestimmt (vgl. § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 nachfolgend). Die damit verbundene Doppelrolle ist bei Zweckverbänden Usus, weil damit sichergestellt wird, dass das für eine effiziente Sitzungsführung notwendige, aktuelle Fachwissen vorhanden ist.

§ 9 *Weitere Zuständigkeiten*

Unter Vorbehalt der Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat, für die das Gemeindegesetz gelten und der Rechte der Verbandsgemeinden gemäss Gemeindegesetz, ist die Delegiertenversammlung zuständig für:

- a) den Beschluss des Budgets, der Jahresrechnung und der Bauabrechnungen;
- b) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 200'000.- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 20'000.-;
- c) den Erlass der Dienst- und Gehaltsordnung;
- d) den Erlass weiterer Reglemente;
- e) die Festsetzen des Kostenteilers für die Verbandsgemeinden;
- f) die Festsetzung der Entschädigung der Organe des Verbandes;
- g) den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum;
- h) die Aufnahme weiterer Mitglieder, Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes;
- i) die Liquidation des Verbandes sowie Ernennung von Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen;
- j) die Aufsicht und das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihr gewählten Organen.

Die weiteren Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung entsprechen grundsätzlich dem gesetzlich notwendigen Minimum. Im Vergleich zu den alten Statuten soll die Delegiertenversammlung bei einmaligen Ausgaben erst ab Fr. 200'000 und bei wiederkehrenden Ausgaben erst ab Fr. 20'000 zuständig sein. Damit erhält der Vorstand automatisch eine grössere Finanzkompetenz (vgl. § 14 hiernach).

Die Reglemente über Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie das Organisationsreglement sind sogenannte Verwaltungsreglemente, welche grundsätzlich keine neuen Rechte und Pflichten begründen. Im Gegensatz zur Dienst- und Gehaltsordnung enthalten diese kaum politische Sprengkraft, da die Aufgaben gesetzlich vorgegeben sind, also wenig Spielraum zulassen. Aus diesem Grund sollen diese Erlasse durch den Vorstand beschlossen werden können. Hingegen können Bestimmungen zur Sicherstellung des Anlagebetriebs, welche die Schnittstellen zu den Anlagen des ZAO regeln, durchaus Rechte und Pflichten begründen, weshalb diese weiterhin von der Delegiertenversammlung beschlossen werden (vgl. § 23 nachfolgend).

Gemäss § 13 Abs. 1 Buchst. m) der alten Statuten konnte der Vorstand Geschäfte von sich aus der Delegiertenversammlung unterbreiten, womit auch diese in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung gehörten. Dadurch hatte der Vorstand die Möglichkeit, sich bis zu einem gewissen Grad der Verantwortung zu entziehen. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein. Der Vorstand wird aufgrund seiner Kompetenzen gewählt und soll auch entsprechende Verantwortung wahrnehmen.

Die Genehmigung von Bauprojekten erfolgt über den Kreditbeschluss. Das Projekt an sich wird hingegen vom Vorstand, der das dafür notwendige Fachwissen hat, beschlossen. Aus diesem Grund fehlt die bis anhin geltende Projektgenehmigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 10 *Verhandlungen*

- 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vorstandes geleitet. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat eine Stimme.
- 2 Die Stimmenzähler werden aus der Mitte der anwesenden Delegierten gewählt. Sie bilden zusammen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin das Büro.
- 3 Die restlichen Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Bei den Verhandlungen gilt weiterhin das System, dass der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes die Delegiertenversammlung führt (vgl. dazu § 14 alte Statuten). Dazu benötigt er bzw. sie mindestens eine Stimme, um als vollwertiges Mitglied zu gelten und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällen zu können. Die Delegiertenversammlung hat also kein eigenes Präsidium. Durch die Bestellung eines Büros, bestehend aus den Stimmenzählern, haben die Delegierten bei verfahrensrechtlichen Fragen ein gewisses Mitspracherecht.

Die Vorstandsmitglieder sollen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Damit ist das entsprechende Fachwissen jederzeit abrufbar.

§ 11 *Beschlussfassung*

- 1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist und mindestens 6 Verbandsgemeinden vertreten sind.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 3 Für die Annahme eines Antrages braucht es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 6 Verbandsgemeinden. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, danach das relative Mehr.
- 4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mittels Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei der Beschlussfassung neu explizit eingefügt wird in Abs. 1 ein Quorum von mindestens 50% aller Stimmen, welche anwesend sein müssen, damit die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist. Damit wird verhindert, dass eine Minderheit Beschlüsse fassen kann. Diese Bestimmung entspricht § 26 GG. Zudem müssen mindestens 6 Verbandsgemeinden vertreten sein, damit überhaupt rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden können (vgl. Abs. 3 nachfolgend).

Grundsätzlich werden Wahlen und Abstimmungen gemäss Abs. 2 offen durchgeführt, es sei denn ein Fünftel der anwesenden Stimmen verlangt geheime Abstimmung (entspricht § 34 Abs. 2 GG).

Neu wird in Abs. 3 der weiter oben bereits erwähnte Minderheitenschutz eingefügt (Bemerkungen zu § 6 hiervoor), indem ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen sowie mindestens 6 Verbandsgemeinden zustimmen. Für Wahlen erlaubt das Gemeindegesetz kein Quorum. Aus diesem Grund

gilt hier die gesetzlich vorgegebene Regel, wonach im ersten Wahlgang das absolute und anschliessend das relative Mehr ausschlaggebend ist (§ 35f. GG).

Abs. 4 wiederholt die Bestimmung von § 39 GG sowie § 15 Abs. 6 der alten Statuten.

3. Vorstand

§ 12 *Zusammensetzung*

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die 7 Mitglieder des Vorstandes.
- 2 Die vierjährige Amtsperiode des Vorstandes wie auch des Präsidenten bzw. der Präsidentin beginnt mit Ende der Wahldelegiertenversammlung.
- 3 Als wählbar gelten Personen, welche in den Verbandsgemeinden Wohnsitz haben oder deren Angestellten sind und entsprechend fachspezifisches Wissen, vornehmlich in den Bereichen Abwasser, Umwelt, Bau oder Finanzen vorweisen.
- 4 Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. Der Präsident bzw. die Präsidentin übt sein bzw. ihr Amt als einziger bzw. einzige auch in der Delegiertenversammlung aus.

Der Vorstand soll nur noch aus 7 Mitgliedern bestehen. Die Möglichkeit, die Anzahl Vorstandsmitglieder in Form einer Spannweite (z.B. 5 bis 7) vorzugeben, ist nicht zulässig. Es braucht eine eindeutig vorgegebene Zahl, weil ansonsten bereits hinsichtlich der Anzahl Personen eine unnötige Debatte entstehen könnte.

Die Vorstandsmitglieder müssen einen Bezug zu den Verbandsgemeinden aufweisen, sei es als Bewohner oder Bewohnerin, sei es als Angestellter oder Angestellte einer Verbandsgemeinde. Dies wird aufgrund der Akzeptanz als wichtig erachtet. Zudem müssen die Kandidaten und Kandidatinnen ein entsprechendes Fachwissen vorweisen, damit diese ihre Aufgabe effizient wahrnehmen können. Der Vorstand vertritt nicht die Interessen einer oder mehrerer Gemeinden, sondern hat sich ausschliesslich auf die Führung des Zweckverbandes zu konzentrieren. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, einer Gemeinde ein Vorrecht auf einem Vorstandssitz zu gewähren oder anderwärtige regionale Einschränkungen der Wahlbarkeit zu definieren.

Abs. 3 stellt nochmals klar, dass einzig der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes auch in der Delegiertenversammlung als vollwertiges Mitglied amtiert. Da diese Person den Vorsitz innehat und dementsprechend auch Stichentscheide zu fällen hat, ist eine andere Lösung (z.B. Vorsitz ohne Stimmrecht) nicht möglich. Die restlichen Vorstandsmitglieder wohnen der Delegiertenversammlung bei, haben jedoch lediglich beratende Funktion. Mit dieser Variante bekommt der Vorstand einerseits ein gewisses Gewicht auch in der Delegiertenversammlung, muss sich andererseits aber auch allfälliger Kritik direkt stellen und Rechenschaft während der Versammlung ablegen.

Gemäss den Richtlinien von Good Cooperate Governance sollte der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes nicht auch Präsident der Delegiertenversammlung sein. Aus Gründen der Effizienz macht diese Doppelvertretung bei einem Zweckverband aber Sinn. Da der Präsident bzw. die Präsidentin die Versammlung leitet, muss er oder sie Dossier fest sein. Aufgrund der Komplexität, müsste der Präsident bzw. die Präsidentin an allen Vorstandssitzungen dabei sein, damit er oder sie die Versammlung effizient leiten kann. Genau aus diesem Grund ist diese Variante für Zweckverbände auch explizit im Gemeindegesetz vorgesehen (§ 176 GG).

Dem Wunsch aus den Reihen der Vorstandsmitglieder sowie von einem Teil der Verbandsgemeinden im Rahmen der Vernehmlassung auf Aufstockung des Vorstandes wird Folge geleistet, indem dieser sieben Mitglieder zählen soll, anstelle der ursprünglich vorgesehenen Fünf. Auf weitere Bestimmungen, wie eine ausgewogene regionale Zusammensetzung sowie eine Parität der Geschlechter wird verzichtet, da einzig die Zugehörigkeit zum Verbandsgebiet sowie die fachlichen Qualifikationen als für den Zweckverband sinnvoll und gewinnbringend erachtet wird.

Eine ebenso geäußerte statutarische Verpflichtung, die Protokolle des Vorstandes den Gemeindepräsidien zu zustellen, wird nicht als stufengerecht erachtet. Es schliesst aber nicht aus, dass dies so gelebt werden kann.

§ 13 Einberufung

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin eingeladen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können, unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- 2 Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angaben der Traktanden und den dazugehörenden Unterlagen mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Die Reduktion von drei auf zwei Vorstandsmitglieder, welche eine ausserordentliche Sitzung beantragen können, ist ein Resultat der Verkleinerung des Gremiums. Wichtig ist dabei, dass die zu behandelnden Traktanden bereits bei der Antragstellung angegeben werden müssen, damit sich die anderen Vorstandsmitglieder entsprechend vorbereiten können.

Die Einberufung erfolgt wie bis anhin innert 7 Tagen (§ 17 der alten Statuten). Da das Gemeindegesetz eine Einladungsfrist von mindestens drei Tagen vorsieht, wird dies erwähnt, soll aber lediglich bei Dringlichkeit gelten.

§ 14 Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand leitet den Verband grundsätzlich in strategischer Hinsicht und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Beaufsichtigung der Projektierung, des Baus, des Betriebes und des Unterhaltes der Anlagen;
 - b) Beschluss von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- und jährlich wiederkehrenden bis Fr. 20'000.-;
 - c) Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - d) Erlass der notwendigen ausführenden Reglemente.

Abs. 1 entspricht vollständig § 18 Abs. 1 der alten Statuten und stellt eine Generalvollmacht dar, damit in jedem Fall ein Organ zuständig und der Zweckverband handlungsfähig ist. Der Hinweis auf den Verband grundsätzlich in strategischer Hinsicht zu leiten erfolgt auf Wunsch mehrerer Verbandsgemeinden im Rahmen der Vernehmlassung. Aufgrund der subsidiären Generalkompetenz, nach der der Vorstand für alles zuständig ist, was nicht einem anderen Organ übertragen ist, gilt dieser Hinweis nur grundsätzlich. Dennoch sollte sich der Vorstand nur im Notfall um das Tagesgeschäft des ZAO kümmern und sich hauptsächlich um die strategische,

mittel- bis langfristige Ausrichtung kümmern. Dies ergibt sich indirekt auch aus den restlichen Zuständigkeiten in Abs. 2. Mit Buchst. a) wird klar festgehalten, dass der Vorstand das Unternehmen führt. Neu ist gemäss Buchst. b) eine finanzielle Kompetenz von Fr. 200'000 (bisher Fr. 100'000) für neue einmalige Ausgaben und Fr. 20'000 (bisher Fr. 10'000) für neue wiederkehrende Ausgaben vorgesehen. Damit erhält der Vorstand einen grösseren Handlungsspielraum. Ebenfalls in die Zuständigkeitsregelung integriert wird mit Buchst. c) die Vertretung nach aussen (bisher § 20 alte Statuten), wobei die Zeichnungsberechtigung neu im Organisationsreglement festgeschrieben wird. Die Kompetenz ausführende bzw. vollziehende Reglemente zu erlassen (Buchst. d) ist ebenfalls neu und insofern unbedenklich, als die zu regelnden Sachverhalte grundsätzlich betrieblicher Natur sind, also keiner demokratische Legitimation durch die Delegiertenversammlung bedürfen. Es handelt sich hierbei um Betriebs- und Organisationsreglemente.

Die Dienst- und Gehaltsordnung, welche finanzielle Auswirkungen hat, sowie die Regelung der Schnittstellen zu den Anlagen des ZAO, welche Rechte und Pflichten begründen können, verbleiben hingegen in der Regelungskompetenz der Delegiertenversammlung (vgl. § 9 hiavor).

Die in den alten Statuten § 19 enthaltenen weiteren Bestimmungen über den Vorstand, wie Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung werden nicht mehr aufgenommen, da diese Sachverhalte vollständig durch das Gemeindegesetz geregelt sind und einer Exekutivbehörde bzw. deren Mitgliedern bekannt sein dürften.

4. Geschäftsführung

§ 15 *Zuständigkeit und Organisation*

- ¹ Die Geschäftsführung besorgt die Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie das Rechnungswesen.
- ² Die mit der Geschäftsführung betraute Person untersteht dem Vorstand, der die Einzelheiten der Organisation festlegt.
- ³ Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Teile davon an Dritte auslagern.

Die Hauptaufgabe der Geschäftsführung besteht in der Umsetzung der vom Vorstand vorgegebenen Aufträge. Sie untersteht dementsprechend auch direkt dem Vorstand, der die Geschäftsführung auch bestimmt. Diese Wahlkompetenz ergibt sich aus der subsidiären Generalkompetenz von § 14 Abs. 1 hiavor. Eine explizite Erwähnung erübrigt sich somit.

Da bereits jetzt schon gewisse Aufgaben der Geschäftsführung ausgelagert sind, wird diese Kompetenz im Sinne eines Nachvollzugs explizit dem Vorstand zugewiesen. Damit ist die Frage, ob es zulässig ist und wer darüber befinden darf, eindeutig geregelt.

5. Rechnungsprüfungskommission/Revisionsstelle

§ 16 *Wahl und Befugnisse*

- 1 Die Delegiertenversammlung beschliesst für die Dauer einer Amtsperiode, ob eine Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt wird.
- 2 Die 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bzw. die externe Revisionsstelle werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- 3 Die Aufgaben und die jeweilige Befähigung richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Delegiertenversammlung wie auch der Vorstand können weitere Prüfungsaufträge erteilen.

Im Gegensatz zu § 26f. der alten Statuten wird hier nur das Notwendige geregelt, weil der Rest durch übergeordnetes Recht vorgegeben ist und diejenigen Personen, welche das Amt ausüben dürfen, Fachpersonen sein müssen, welche die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Unabhängigkeit, Prüfungsauftrag etc. kennen.

Die Revision des ZAO kann durch eine Rechnungsprüfungskommission oder durch eine externe Revisionsstelle vorgenommen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art für jeweils vier Jahre, damit eine gewisse Beständigkeit gewährleistet ist. Dadurch besteht aber Flexibilität, wenn bspw. keine Revisoren mit entsprechendem Fachwissen gefunden werden können. Die sinngemässe Kann-Formulierung in Absatz 1 bezieht sich auf das „entweder Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle“, nicht aber auf die Pflicht, eine Revision durch ein entsprechendes Fachgremium durchführen zu lassen.

Da die Revision gesetzlich klar umschrieben ist, genügt vorliegend ein Verweis auf das nämliche Gesetz.

Unter Umständen besteht bei grösseren Projekten weitergehender Prüfungsbedarf, als das Gesetz vorschreibt. In solchen Fällen hat sowohl die Delegiertenversammlung als auch der Vorstand die Möglichkeit, weitere Prüfungsaufträge zu erteilen. Da die Revision das Unternehmen ZAO bereits kennt, können solche Prüfungen effizienter und somit kostengünstiger erfolgen, als wenn Externe beigezogen werden müssen.

Die Möglichkeit eine Spannweite von RPK-Mitgliedern vorzusehen, ist gesetzlich nicht zulässig. Gleich wie der Vorstand, muss auch die Anzahl RPK-Mitglieder in den Statuten eindeutig definiert sein (vgl. Ausführungen zu § 12).

6. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

§ 17 *Politische Rechte der Stimmberechtigten*

- 1 1/30 der Stimmberechtigten aller dem ZAO angeschlossenen Gemeinden oder 6 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.
- 2 Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, einzureichen.
- 3 Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem ZAO angeschlossenen Gemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.
- 4 Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes.

Trotz Auslagerung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in einen Zweckverband, verbleiben gewisse zwingende politische Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Form

des obligatorischen oder fakultativen Referendums und der Initiative (vgl. § 169 Abs. 1 Buchst. b). Die Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Referendums entsprechen im Verhältnis etwa der Unterschriftenzahl wie sie die Stadt Olten kennt. Bei der Initiative stützt sich der Vorschlag auf die gesetzlichen Mindestanforderungen von § 77 GG. Damit ändert beim fakultativen Referendum sowie beim Initiativrecht die Hürde, indem nicht mehr 1000 Stimmberechtigten oder vier Verbandsgemeinden einen Urnengang erzwingen können, sondern 1/30 beim Referendum und ein Fünftel aller Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bei der Initiative. Unter Berücksichtigung des Aufwandes, den ein Urnengang verursacht, erscheint die Hürde aber vertretbar.

§ 18 *Ausschluss vom Referendum*

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt sind;
- c) Geschäfte, deren Auswirkung Fr. 3'000'000.- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkt dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
- d) Beschlüsse im Rahmen der Oberaufsicht über die Verbandsorgane;
- e) Verwaltungsreglemente;
- f) Disziplinarentscheide;
- g) Wahlen;
- h) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten.

Das Gemeindegesetz sieht in § 87 für gewisse Geschäfte einen Ausschluss des Referendums vor. § 18 wiederholt diese und erhöht zudem die Grenze für den Ausschluss auf Fr. 3'000'000, um Referenden über Bagatellgeschäfte zu verhindern. Bisher galt dafür eine Grenze von Fr. 1'000'000 für einmalige und Fr. 50'000 für wiederkehrende Ausgaben vor (§ 9 der alten Statuten).

In der ursprünglichen Fassung war unter Buchst. c) der Ausschluss des Referendums bis Fr. 5'000'000. vorgesehen. Sowohl aus den Reihen des Vorstandes, wie auch im Rahmen der Vernehmlassungen wurde aber mehrmals eine Reduktion des Betrages gewünscht. Der nun gewählte Betrag von Fr. 3'000'000 ist ein Kompromiss, indem er einerseits die Handlungsfähigkeit des Verbands gewährleistet, andererseits aber nicht zu viel finanzielle Freiheiten lässt.

7. Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden

§ 19 Zustimmung zu den Beschlüssen der Delegiertenversammlung

- ¹ Jede Statutenrevision ist den Verbandsgemeinden zur Genehmigung zu unterbreiten; dabei gelten folgende Quoren:
 - a) Genehmigung infolge Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf die Zustimmung aller Verbandsgemeinden
 - b) Genehmigung infolge anderer Gründe bedarf unter Vorbehalt der Einstimmigkeit gemäss Gemeindegesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden
- ² Die Beteiligung an Unternehmen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

Auch wenn die Verbandsgemeinden nicht mehr ein Organ des ZAO sind und ihre Rechte ausschliesslich über die Delegiertenversammlung ausüben, verbleiben gewisse zwingende Mitspracherechte der jeweiligen Gemeindeversammlungen bzw. des Gemeindeparlaments (vgl. § 170 GG). So müssen Statutenrevisionen, welche den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahl verändern oder die Austrittbedingungen erschweren von allen Verbandsgemeinden genehmigt werden. Buchst. a) ist indirekt darin enthalten, wird aber dennoch zur Klarstellung nochmals erwähnt. Weitere Beschlüsse der Delegiertenversammlung können fakultativ, mit oder ohne Quorum den Verbandsgemeinden zur Genehmigung unterbreitet werden. Da dies in den alten Statuten in § 7 vorgesehen ist und im Rahmen der Vernehmlassung der Wunsch geäussert wurde, werden diese Bestimmungen sinngemäss übernommen. Mit der vorliegenden Formulierung müssen alle Statutenänderungen, auch die rein formellen, von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden angenommen werden. Ebenso bedarf die Beteiligung an Unternehmen die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

C. ANLAGEN

Unter dem Titel Anlagen werden das Eigentum und die Verantwortlichkeit der für die Abwasserentsorgung notwendigen Bauten und Anlagen geregelt. Die Bestimmungen über den Weiterausbau entfallen, da ein solcher bloss bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern notwendig sein dürfte und die Kosten dafür in § 26 geregelt sind. Der Verweis auf das Submissionsrecht bei Vergaben erscheint überflüssig. Der Inhalt von §§ 28 und 29 der alten Statuten wird in den neuen Statuten nicht mehr aufgenommen. Ebenso entfallen die Bestimmungen über das örtliche Kanalisationsnetz (§ 31 der alten Statuten), weil die Pflichten betreffend Schutz des Grundwassers übergeordnet vorgegeben sind und diejenigen betreffend Funktionalität der Anlage des ZAO unter § 21 nachfolgend zu finden sind. Weitergehende Bestimmungen werden nicht als notwendig erachtet.

Mit dem V-GEP und den kommunalen GEP sind eindeutige, vom Regierungsrat genehmigte Pläne vorhanden, welche das Eigentum regeln. Weitergehende Regelungen diesbezüglich erscheinen nicht notwendig.

§ 20 Anlagen des Verbandes

Die Abwasserreinigungsanlage und die im V-GEP bezeichneten Zu- und Ableitungen, sowie die entsprechenden Nebenanlagen sind Bestandteile der Anlagen des Verbandes.

§ 21 Private Anschlüsse

- 1 Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung der Geschäftsführung erforderlich. Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.
- 2 Direkte Anschlüsse privater Leitungen an die Zuleitungen des Verbandes werden nur ausnahmsweise, wenn der Bau einer Gemeindeleitung unzumutbar ist, genehmigt.
- 3 Der Antrag eines direkten, privaten Anschlusses erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde.
- 4 Die Wohnsitzgemeinde tritt in einem solchen Fall die gestützt auf das kommunale Reglement geschuldete Anschlussgebühr dem ZAO ab.

Aufgrund der Tendenz, immer mehr private Anschlüsse direkt an die Zuleitung des ZAO anzuhängen, werden diese straffer geregelt und sind nur noch zulässig, wenn der Bau einer kommunalen Abwasserleitung unverhältnismässig erscheint. In erster Instanz entscheidet die Geschäftsführung. Der Beschluss kann beim Vorstand angefochten werden und dieser beim kantonalen Departement (vgl. § 27 nachfolgend). Damit wird der Rechtsschutz der Betroffenen, sowie die Einhaltung der verfassungsmässigen Rechte, wie das Willkürverbot und das Gebot der Verhältnismässigkeit, sichergestellt.

Neu sollen die Anschlussgebühren bei einem direkten privaten Anschluss an die Zuleitung des ZAO direkt, via Abtretung dem ZAO zufallen. Damit soll ein negativer Anreiz geschaffen werden, da Direktanschlüsse zu Mehrkosten beim Unterhalt der Anlagen des ZAO führen.

§ 22 Anlagen der Verbandsgemeinden

- 1 Die öffentlichen Kanalisationsnetze gemäss kommunalen GEP sind Anlagen der Verbandsgemeinden.
- 2 Die Verbandsgemeinden haften für Schäden an den Anlagen des ZAO, welche insbesondere infolge:
 - a) Störungen am kommunalen öffentlichen Kanalisationsnetz;
 - b) wesentlichen Änderungen am kommunalen öffentlichen Kanalisationsnetz;
 - c) Ableiten von unzulässigem Abwasser;entstanden sind.
- 3 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, weder direkt noch indirekt den Anlagen des ZAO zu zuleiten (Art. 12 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20).

§ 22 enthält die den ZAO betreffenden wesentlichen Pflichten der Verbandsgemeinden gemäss § 31 der alten Statuten und gewährleistet das Verursacherprinzip beim Mehrkosten infolge Störungen. Ausgeweitet wurde die Verpflichtung, Fremdwasser zu vermeiden, wie dies das Gewässerschutzgesetz grundsätzlich vorsieht. Es gilt, sämtliches unverschmutztes Abwasser nicht den Anlagen des ZAO zu führen.

§ 23 Sicherstellung des Anlagebetriebes

Für die Sicherstellung des Betriebes und der Funktionalität der Anlagen des ZAO, Klärung der Schnittstellen betreffend den Anschlüssen an die Anlagen des ZAO, sowie Festlegung deren Voraussetzungen erlässt die Delegiertenversammlung die notwendigen Reglemente.

Wie bereits weiter oben erwähnt, kann eine Bestimmung, welche die Schnittstelle zu den Anlagen des ZAO regelt, Rechte und Pflichten auferlegen, weshalb diese von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind.

D. KOSTENTEILER

Die nachfolgenden Bestimmungen ändern nichts am bestehenden Kostenteiler. Die Bestimmungen wurden lediglich redaktionell gekürzt, ohne materielle Änderung vorzunehmen.

Investitionskosten als solches erscheinen im Kostenteiler nicht mehr explizit. Diese fallen als Abschreibungskosten in die Betriebskosten. Somit wird auch nicht mehr zwischen Betriebskosten und Anlagekosten unterschieden. Der Anlagekostenteiler entspricht denn schon heute 1:1 dem Betriebskostenteiler.

§ 24 Kosten des ZAO

Die Kosten des ZAO setzen sich zusammen aus:

- a) Betriebskosten;
- b) Unterhaltskosten;
- c) Kapitalkosten;
- d) Verwaltungskosten;
- e) Kosten aus Beteiligungen.

Im Sinne der Transparenz ist es notwendig, die Kosten des ZAO zu definieren und somit abzugrenzen. Nur diese Kosten unterstehen dem Kostenteiler.

§ 25 Kostenteiler

- ¹ Die Kosten des ZAO werden jährlich im Verhältnis der massgebenden Wassermengen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ² Die massgebende Wassermenge setzt sich zusammen aus:
 - a) Abgegebene Wassermenge nach Zähler;
 - b) Öffentliche Gebäude nach Zähler;
 - c) Öffentliche Gebäude ohne Zähler;
 - d) Brunnenwasser, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird;
 - e) Private Wasserfassungen, sofern das Abwasser der Kanalisation zugeführt wird.
- ³ Verursacht eine Verbandsgemeinde Mehraufwendungen, namentlich aufgrund übermässig verschmutztem Abwasser, stossweise zugeführten grossen Abwassermengen sowie Erweiterung oder Änderung der Anlagen, so sind diese vom Verursacher separat zu entschädigen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Der Kostenteiler, welcher von den Delegierten jährlich beschlossen wird (§ 26 nachfolgend) wird weiterhin aus der Abwassermenge der jeweiligen Verbandsgemeinde errechnet. Ebenso werden wie bereits in den alten Statuten vorgesehen, Mehrkosten,

infolge spezifischen Gewerbeabwasser u.ä. durch die sogenannten Einwohnergleichwerte separat berücksichtigt. Die Details zu den Bemessungen regelt der Vorstand in einem separaten Reglement.

Der Vorschlag aus den Reihen der Vorstandsmitglieder, den Kostenteiler mittels Stebatec Messstellen festzulegen, kann aufgrund fehlender flächendeckender diesbezüglicher Messung (noch) nicht nachgekommen werden.

§ 26 *Festlegung des Kostenteilers und Verwendung von Überschüssen*

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt jährlich in Anwendung von § 25 und aufgrund des Voranschlags den Kostenteiler fest.
- 2 Nebst den gesetzlich vorgesehenen Einlagen in den Werterhaltungsfonds, kann die Delegiertenversammlung weitere Fondseinlagen beschliessen.
- 3 Der Vorstand regelt die Zahlungsmodalitäten.

Die Delegiertenversammlung kann den Kostenteiler nicht frei beschliessen, sondern muss sich an die in § 25 aufgestellten Regeln halten und das Budget mitberücksichtigen. Insofern könnte eigentlich auch der Vorstand darüber befinden. Ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleibt aber, weshalb es legitim ist, den Entscheid den Verbandsgemeindevertreten zu überlassen.

Nebst den gesetzlich vorgesehenen Rückstellungen in den Werterhaltungsfonds, können weitere Rückstellungen beschlossen werden.

Ausführungen zu den Zahlungsmodalitäten, wie § 35 der alten Statuten, gehören nicht auf Stufe Statuten. Vielmehr ist dies auf Stufe Reglement zu regeln. Da die Zahlungsmodalitäten aber gewisse Pflichten für die Verbandsgemeinden wie bspw. Zahlungsfrist, Verzugszins etc. enthalten bedarf es einer expliziten Kompetenzdelegation an den Vorstand.

E. AUFNAHME WEITERER MITGLIEDER

§ 27 *Zuständigkeit*

- 1 Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen neuer Mitglieder.
- 2 Es werden grundsätzlich keine Eintrittsgebühren verlangt.
- 3 Die Kosten für den Anschluss an die Anlagen des ZAO sind von den Eintrittswilligen vollständig zu bezahlen.

Bis anhin gab es keine Bestimmungen über die Aufnahme weiterer Mitglieder. Auch wenn dies eher unwahrscheinlich erscheint, ist eine minimale Regelung sinnvoll, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Abwasserverband eine Mitgliedschaft in Betracht ziehen könnte. Falls eine Gemeinde oder ein Verband eine Mitgliedschaft im ZAO anstrebt, hat dies enorme Kosten zur Folge, welche ausschliesslich von den neuen Mitgliedern zu begleichen sind. Nebst dem Abbau der bestehenden Anlagen wie bspw. Kläranlage, muss der Anschluss an die Anlagen des ZAO finanziert werden. Aus diesem Grund gilt die Regel: keine Mehrkosten für die bestehenden Mitglieder, dafür aber auch keine Eintrittsgebühren.

F. AUFSICHT UND STREITIGKEITEN

Die folgenden Bestimmungen entsprechen, mit Ausnahme des vorgezogenen Schlichtungsverfahrens, den kantonal gesetzlichen Vorgaben.

§ 28 Aufsicht und Beschwerden

- 1 Die Aufsicht über den ZAO obliegt dem Regierungsrat.
- 2 Beschwerden gegen Beschlüsse der Geschäftsführung sind innert 10 Tagen beim Vorstand einzureichen.
- 3 Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert 10 Tagen nach Massgaben des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat bzw. dem Departement einzureichen.
- 4 Vorbehalten bleiben anderslautende, spezialgesetzliche Bestimmungen. Für das Verfahren gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 29 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem ZAO und einem Mitglied entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 30 Schlichtungsverfahren

- 1 Vor der Eröffnung des formellen Rechtsmittelverfahrens ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dazu bestimmen die Parteien je ein Mitglied der Schlichtungsbehörde. Die Rechtsmittelinstanz bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.
- 2 Die Parteien haben das Recht bei Aussichtslosigkeit das Verfahren abubrechen und das formelle Rechtsmittelverfahren einzuleiten.

G. HAFTUNG, AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 31 Haftung

- 1 Für Verbindlichkeiten des ZAO haftet primär das Verbandsvermögen.
- 2 Die Verbandsgemeinden haften subsidiär entsprechend dem Kostenteiler (§ 25f.).

Eine subsidiäre Haftung der Verbandsgemeinden muss explizit vorgesehen sein, damit diese rechtlich greift. Im Übrigen besteht diese bereits gemäss § 39 der alten Statuten. Die Verbandsgemeinden werden sich bei einem Haftungsfall politisch kaum aus der Verantwortung ziehen können. Insofern ist es ehrlich, die subsidiäre Haftung beizubehalten.

§ 32 Austritt

- 1 Ein Austritt aus dem ZAO ist unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres möglich.
- 2 Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.
- 3 Die subsidiäre Haftung für Verbindlichkeiten (§ 31 Abs. 2) bleibt während fünf Jahren ab Austritt weiter bestehen.

Die Austrittsregeln sowie auch das Weiterbestehen der subsidiären Haftung während fünf Jahren wurden von § 40 der alten Statuten übernommen.

§ 33 *Auflösung*

Die Auflösung des ZAO erfolgt auf Antrag der Delegiertenversammlung. Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Bei der Auflösung gilt es, das zuständige Organ zu bestimmen. Alles andere ist gesetzlich geregelt.

§ 34 *Liquidation*

Bei einer Liquidation des Verbandsvermögens richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem letzten rechtsgültig beschlossenen Kostenteiler (§ 25f.).

Ausführliche Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation des ZAO erübrigen sich, da eher unwahrscheinlich und vor allem im Gemeindegesetz abschliessend geregelt (§ 183 GG).

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten und Aufhebung altes Statut